

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Inwieweit wurden die Vorschläge der Branchenvertreter im Rahmen der Task-Force Energiewende vonseiten des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz erörtert oder umgesetzt?

Anfrage des Abgeordneten Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 16.05.2024 - Drs. 19/4359, an die Staatskanzlei übersandt am 21.05.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.06.2024.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die zu Beginn des Jahres 2023 ins Leben gerufene „Task-Force Energiewende“ verfolgt das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien durch die Vernetzung von Vertreter/-innen aus der politischen, der wirtschaftlichen sowie der wissenschaftlichen Sphäre zu beschleunigen¹. Einige Vorschläge der Branchenvertreter/-innen wurden, nach deren Auskunft, noch nicht (vollständig) umgesetzt bzw. erörtert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsische Task Force zur Beschleunigung der Energiewende wurde am 31. Januar 2023 mit dem Ziel eingerichtet, den Klimaschutz, die Gewährleistung von Versorgungssicherheit sowie die rechtzeitige Erreichung der Landesziele für den Ausbau von Windenergie, Photovoltaik, Bioenergie, der Stromübertragungsnetze, Offshore-Anbindungsleitungen, der Wasserstoffinfrastruktur, -erzeugung und -speicherung sowie die damit zusammenhängende Transformation der Wirtschaft nachhaltig zu fördern. Dazu wurden verschiedene Gremien eingerichtet, die jeweils spezifische Aufgaben erfüllen. Die Projektgruppen sind das Gremium, in dem Branchenvertreter/-innen und andere Teilnehmende Vorschläge zur Beseitigung von Ausbauhemmnissen vorbringen können.

Die Projektgruppen arbeiten themenbezogen an konkreten Maßnahmenvorschlägen, die zur Beschleunigung der Energiewende sowie der Transformation der Wirtschaft in eigener Landeskompetenz beitragen sollen. Die Vorschläge der Branchenvertreter/-innen - ebenso wie die Vorschläge anderer Teilnehmenden - werden hierzu zu einer eingehenden Prüfung aufgenommen. In enger Abstimmung zwischen den fachlich beteiligten Häusern und gegebenenfalls nachgeordneten Behörden und anderen Stakeholdern werden die Vorschläge auf ihre Wirkung, Angemessenheit und Umsetzungsfähigkeit geprüft sowie umfassende Rückmeldung dazu in den Projektgruppen gegeben. Dies gilt ebenfalls für die in den Teilfragen 1 bis 5 erwähnten Vorschläge und Themen.

¹ vgl. Drucksache 19/117

1. Ist das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) bei der Erarbeitung einer landeseinheitlichen Checkliste gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die einzureichenden Antragsunterlagen für Windenergieanlagen fortgeschritten? Wann ist voraussichtlich mit der Veröffentlichung eines solchen Leitfadens zu rechnen?

In der Projektgruppe Windenergie der Task Force Energiewende wurden verschiedene Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung der Energiewende abgestimmt. Unter anderem soll das Antragstellungsprogramm ELiA, das für die Genehmigungsverfahren für alle Anlagearten des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) entwickelt wurde, in Niedersachsen künftig möglichst flächendeckend für die Antragstellung zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) zur Anwendung kommen. Dazu wurden in einer Arbeitsgruppe (AG), beruhend auf den Erfahrungen verschiedener kommunaler Unterer Immissionsschutzbehörden, eine auf ELiA basierende Checkliste und ein Merk-/Hinweisblatt entwickelt. Aktuell steht die Version ELiA 2.8 zum Download zur Verfügung. Die Version ELiA 3.0 soll in der zweiten Jahreshälfte 2024 als EFA-OZG Lösung produktiv gestellt werden (EFA = Einer für Alle, OZG = Onlinezugangsgesetz).

In dem Antragstellungsprogramm ELiA wird zu den einzelnen Abschnitten in Hilfetexten für den Antragstellenden erläutert, welche Angaben jeweils erforderlich sind. Da das Antragstellungsprogramm für alle Anlagenarten des Anhangs 1 der 4. BImSchV entwickelt wurde, sind diese Erläuterungen eher allgemein gehalten.

Innerhalb der AG wurden daher weitere Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten speziell für Genehmigungsverfahren für die Errichtung sowie den Betrieb von WKA entwickelt, die die allgemeinen Hinweise ergänzen.

Hinsichtlich des Umfangs des Merk-/Hinweisblattes bzw. der Checkliste wurde dabei davon ausgegangen, dass die Antragstellenden überwiegend bereits Erfahrung mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von WKA haben. Ferner sollen damit „lediglich“ die regelmäßigen Fälle abgedeckt werden, sie dienen nicht für Sonderfälle.

Das von der AG erarbeitete Merk-/Hinweisblatt wurde am 23. Januar 2024 den Unteren Immissionsschutzbehörden übermittelt und diesen die Gelegenheit zur Kommentierung gegeben.

Die Antworten zu der Abfrage wurden zwischenzeitlich ausgewertet und teilweise in das Merk- und Hinweisblatt aufgenommen bzw. berücksichtigt. Aktuell erfolgen eine abschließende Prüfung und Abstimmung zwischen den zuständigen technischen und juristischen Fachreferaten des MU. Nach Abschluss dieser Prüfung und Abstimmung soll das Ergebnis der Projektgruppe Windenergie unter vorheriger Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) in der nächsten oder übernächsten Sitzung vorgestellt werden. Aufgrund dieser Beratungsfolge ist derzeit von einer Veröffentlichung im Herbst 2024 auszugehen.

2. Wann werden voraussichtlich die zusätzlich bereitgestellten Planstellen in der Servicestelle erneuerbare Energien besetzt? Wieso ist bisher noch keine Besetzung erfolgt?

Für das Kapitel 1501 wurden mit dem 2. Nachtragshaushalt 2023 insgesamt vier Stellen zur Neugründung der Task Force Energiewende und im Haushaltsplan 2024 weitere vier Stellen etatisiert. Von den acht Stellen sind bereits alle drei Stellen der Geschäftsstelle der Task Force Energiewende besetzt. Von den fünf Stellen für die Servicestelle erneuerbare Energien sind zwei besetzt, eine Stelle wird zum 1. August besetzt und für zwei Stellen läuft das Besetzungsverfahren. Die beiden letztgenannten Stellen wurden mit dem Haushaltsplan 2024 zugewiesen. Insoweit entspricht der zeitliche Verlauf der Besetzungsverfahren der üblichen Dauer.

3. Wie positioniert sich das MU zu dem Vorschlag, per Erlass festzulegen, welche Tierarten im Kontext des § 6 WindBG als „relevant“ gelten? Gedenkt die Landesregierung, gegebenenfalls - gemäß dem Vorschlag von Branchenvertretern - zu diesem Zweck die Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten aus der Anlage 1 zu § 45 b des Bundesnaturschutzgesetzes zu übernehmen?

Welche Tierarten „im Kontext des § 6 WindBG als ‚relevant‘ gelten“, ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und dem Leitfaden Artenschutz.

Für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 a des EEG in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), bei dessen Ausweisung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und das nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, ist gemäß § 6 Abs. 1 WindBG eine Umweltprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung (einschließlich artenschutzrechtlich gebotener Kartierungen) abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht durchzuführen.

Stattdessen hat gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Der Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG bedeutet nicht, dass die Behörde Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote allein auf Grundlage dieser Norm zu prüfen hätte. Für die unter die Beschleunigungswirkung des § 6 Abs. 1 WindBG fallenden Vorhaben gelten weiterhin die konkretisierenden Maßgaben der §§ 44 Abs. 5, 45b Abs. 1 bis 6 und 45 c BNatSchG.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG modifiziert die Verbote der Nummern 1, 3 und 4 des § 44 Abs. 1 BNatSchG und begrenzt deren Geltungsbereich auf in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Pflanzenarten, europäische Vogelarten oder (theoretisch) solche Arten, die in einer (derzeit nicht erlassenen) Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat eine abschließende Liste der durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG festgelegt. Festlegungen zu kollisionsgefährdeten „Ansammlungen“, wie z. B. Koloniebrütern und Gastvögeln, zu Fledermäusen und störungsempfindlichen Arten, die vom Bund bisher nicht geregelt wurden (BT-Drs. 20/2354, S. 25), finden sich im Artenschutzleitfaden.

Welche der artenschutzrechtlich relevanten Arten durch baubedingte Eingriffe (z. B. die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) betroffen sein können, ist abhängig von der Ausgestaltung bzw. den Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens sowie dem jeweiligen Standort. Hier gibt das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten des NLWKN Hinweise zu Bestand, Verbreitung und typischen Habitatkomplexen (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten/verzeichnis-der-in-niedersachsen-besonders-oder-streng-geschuetzten-arten-46119.html>).

Vor diesem Hintergrund bedarf es einer zusätzlichen Festlegung „der im Kontext des § 6 WindBG ‚relevanten‘ Arten“ per Erlass nicht. Gleiches gilt für eine „Übernahme“ der Liste kollisionsgefährdeter Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Diese ist unmittelbar geltendes Recht. Dieses Prüfergebnis wurde den Teilnehmenden der Projektgruppe Windenergie der Task-Force Energiewende im Dezember 2023 vorgestellt.

4. Gedenkt die Landesregierung, den Artenschutzleitfaden durch neue Einzelerlasse zu aktualisieren? Wenn ja, wann ungefähr ist damit zu rechnen? Wenn nicht, warum nicht?

Ja. Ein Erlass zu Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf den Umfang avifaunistischer Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Windenergieanlagen wurde bereits versendet. Weitere Einzelerlasse und/oder Hinweise sind geplant oder befinden sich in Erarbeitung. Ein konkreter Zeitpunkt kann u. a. aufgrund der dynamischen Rechtsentwicklung und angekündigter Leitfäden auf Bundesebene nicht genannt werden.

5. Sind die Beratungen zu Vorschlägen zwecks einer Beschleunigung der Verfahren für Schwerlasttransporte, darunter u. a. die Ausweisung eines Kernstraßennetzes für Groß- und Schwerlasttransporte oder der Einsatz von „Hilfspolizisten“ als Transportbegleitung, fortgeschritten? Wenn ja, wird um Darstellung der Ergebnisse der bisherigen Beratungen im Einzelnen gebeten.

Im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten (GST) ist eine Ad-hoc Arbeitsgruppe auf Bund- und Länderebene eingerichtet worden. Ziel ist es, das derzeitige Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren noch effizienter zu gestalten. Ergebnisse stehen in diesem Zusammenhang noch aus.

Die Ausweisung eines möglichen Kernstraßennetzes (Schwerlast-Korridor) für GST wird fortlaufend in den Fachgremien diskutiert. Im Rahmen der Schwerlast-Korridor Betrachtung sind in Niedersachsen im Wesentlichen die Autobahnen betroffen, für die das Land Niedersachsen keine Zuständigkeit mehr hat. Erkenntnisse über den diesbezüglichen aktuellen Sachstand liegen daher nicht vor.

Niedersachsen ist Vorreiter in der Transportbegleitung. Der Einsatz von Hilfspolizistinnen und -polizisten zur Entlastung der Polizei im Zuge von Transportbegleitungen erfolgt bereits und stellt bislang ein rein niedersächsisches und zugleich bewährtes Vorgehen dar. Langfristig sollen die Hilfspolizistinnen und -polizisten auf Basis der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) vom 28. August 2023 durch beliehene Private mit Anordnungsbefugnis sukzessive und reibungslos ersetzt werden. Der Einsatz der Beliehenen kann dann bundesweit zum Tragen kommen.

Die StTbV ist am 7. September 2023 in Kraft getreten. Der Bund hat damit Mindeststandards geschaffen, auf deren Basis die Bundesländer Transportbegleitungsunternehmen die Befugnis übertragen können, zur Gewährleistung der sicheren und geordneten Durchführung eines GST den Verkehr durch die eingesetzten Transportbegleiter vor Ort mit eigenem Ermessen zu regeln.

Aktuell formuliert eine Länderkoordinierungsgruppe Arbeitshilfen und eine Muster-Ausführungsverordnung zur Erleichterung und Harmonisierung der Umsetzung der StTbV für die Länder. Bis der Einsatz einer ausreichenden Anzahl an Transportbegleitenden nach der StTbV gewährleistet ist, können wie bislang Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte in Niedersachsen zur GST-Begleitung als Wahlaufgabe unter bestimmten Voraussetzungen alternativ zu einer Polizeibegleitung eingesetzt werden. Dadurch wird die niedersächsische Landespolizei weiterhin enorm entlastet und die verlässliche Durchführung von zu begleitenden GST für Unternehmende gewährleistet.